



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Hopfenstraße 30
24103 Kiel

22. August 2014

Verwaltungsabkommen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zum finanziellen Ausgleich von Mehrbelastungen durch die Belegung der Frauenhäuser mit ortsfremden Frauen und Kindern aus dem jeweils anderen Bundesland

Vorlage des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung
vom 07. August 2014

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich Ihnen die o.a. Vorlage des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Roland Scholze

Anlage: -2-

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung
Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Vorsitzender des
Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

über das

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

07.08.2014

Verwaltungsabkommen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zum finanziellen Ausgleich von Mehrbelastungen durch die Belegung der Frauenhäuser mit ortsfremden Frauen und Kindern aus dem jeweils anderen Bundesland

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich das o.g. Verwaltungsabkommen gem. Ziff 3.1 des Haushaltsführungserlasses 2014 zur Information des Finanzausschusses.

Hamburg und Schleswig-Holstein haben auf der gemeinsamen Kabinettsitzung am 10. September 2013 beschlossen, dass es eine faire Ausgleichsregelung für die wechselseitige Inanspruchnahme von Frauenhausplätzen durch Frauen aus Hamburg in Schleswig-Holstein und durch Frauen aus Schleswig-Holstein in Hamburg geben soll.

In Umsetzung dieses Beschlusses wurde das o.g. Verwaltungsabkommen erarbeitet.

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass Frauen aus Hamburg in den Frauenhäusern in Schleswig-Holstein und Frauen aus Schleswig-Holstein in Hamburger Frauenhäusern Zuflucht gefunden haben, wobei deutlich mehr Frauen aus Hamburg nach Schleswig-Holstein gekommen sind als umgekehrt. Es wird vereinbart, dass Hamburg jährlich 130.000 Euro an Schleswig-Holstein zahlt. Gleichzeitig beteiligt sich Schleswig-Holstein jährlich an der von Hamburg einzurichtenden Koordinierungs-/Servicestelle mit 30.000 Euro. Es wird damit eine pauschale Ausgleichszahlung Hamburgs an Schleswig-Holstein von zunächst netto 100.000 Euro vereinbart. Diese Mittel fließen in das FAG zu

Gunsten des Titels 1102 633 24 MG 02, so dass hieraus zusätzliche Maßnahmen der Frauenhäuser finanziert werden können.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Kristin Alheit
Ministerin

Anlage

Die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat
und
das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch
das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung

schließen nachstehende Verwaltungsvereinbarung:

Präambel

Es besteht Einigkeit, dass alle von Gewalt betroffenen oder bedrohten Frauen und deren Kinder die Möglichkeit haben müssen, zeitnah, zu jeder Tages- und Nachtzeit, niedrigschwellig und unabhängig von der jeweiligen finanziellen und leistungsrechtlichen Situation Schutz in einem Frauenhaus zu finden. Gewalt kennt keine Landesgrenzen. Diese Vereinbarung wird dem notwendigen länderübergreifenden Schutzgedanken gerecht. Dabei soll der bürokratische Aufwand für alle Beteiligten möglichst gering gehalten werden.

§ 1 Zweck

Derzeit werden Frauenhausplätze in Schleswig-Holstein durch Frauen aus Hamburg und deren Kinder häufiger in Anspruch genommen als Frauenhausplätze in Hamburg durch Schleswig-Holsteinerinnen und deren Kinder. Zweck der Vereinbarung ist eine faire Ausgleichsregelung zwischen beiden Ländern. Die Entwicklung der Belegungssituation wird jährlich überprüft.

Zweck ist weiterhin die gegenseitige Unterstützung bei der Aufnahme der Frauen in Frauenhäusern: Die Beteiligung des Landes Schleswig-Holstein (nachfolgend „Schleswig-Holstein“) an der von der Freien und Hansestadt Hamburg (nachfolgend „Hamburg“) vorgesehenen Koordinierungs-/ Servicestelle (vgl. § 3) und die Ausgleichsleistungen der Länder untereinander (vgl. § 4) sind als Gesamtpaket ausgehandelt und hängen inhaltlich zusammen.

§ 2 Begriffe

Zur Bestimmung der Personen nach § 1 ist der letzte gewöhnliche Aufenthalt vor dem Frauenhausaufenthalt/ den Frauenhausaufenthalten maßgeblich. Am letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort im Sinne dieser Vereinbarung ändert sich nichts durch einen Frauenhausaufenthalt im jeweils anderen Bundesland.

§ 3 Koordinierungs-/Servicestelle

- (1) Gemäß der Kabinettsbeschlüsse der Länder werden Hamburg und Schleswig Holstein unter Einbeziehung der Vertretungen der Frauenhäuser beider Länder gemeinsam die konkrete Ausgestaltung der vorgesehenen Koordinierungs-/ Servicestelle erarbeiten. Hierbei findet auch die Datenbank aus Schleswig-Holstein Berücksichtigung.
- (2) Zur Verbesserung des Aufnahmeverfahrens sieht Hamburg die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für alle Frauen vor, die Zuflucht in einem Hamburger Frauenhaus suchen. Diese Koordinierungs-/ Servicestelle soll im Rahmen vorhandener Kapazitäten das Übergangsmanagement zunächst für Hamburger Frauen (auch diejenigen, die in einem Schleswig-Holsteinischen Frauenhaus Zuflucht gefunden haben) und für Frauen aus Schleswig-Holstein, die in Hamburger Frauenhäusern sind, sowie auch für Frauen aus Schleswig-Holstein, die nach dem Frauenhausaufenthalt nach Hamburg ziehen möchten, beim Auszug aus einem Frauenhaus verbessern. Im Einvernehmen mit beiden Ländern und unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten kann die Koordinierungs-/ Servicestelle ggf. weitere Serviceleistungen erbringen.
- (3) Die Koordinierungs-/ Servicestelle erhebt die Anzahl der Belegungstage, an denen Frauenhausplätze durch Frauen und Kinder aus dem jeweils anderen Bundesland (ortsfremde Frauen und ihre Kinder) belegt werden. Außerdem erhebt sie weitere statistische Merkmale, die von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe aus Vertretungen der zuständigen Ministerien und unter Einbeziehung der Vertretungen der Frauenhäuser beider Länder festgelegt werden. Die Koordinierungs-/

Serviceestelle leitet die entsprechenden Daten anonym an Schleswig-Holstein und Hamburg weiter.

- (4) Hamburg richtet die Koordinierungs-/ Servicestelle in Hamburg ein, von der die Aufgaben gem. Absatz 2 und 3 erbracht werden. Schleswig-Holstein beteiligt sich finanziell zunächst mit einem jährlichen Beitrag von 30.000 Euro an der Koordinierungs-/ Servicestelle. Die Höhe dieser Beteiligung ab dem Jahr 2017 wird im ersten Quartal 2016 überprüft und für das Folgejahr ggf. angepasst. Diese Überprüfung und ggf. Anpassung wird danach alle zwei Jahre durchgeführt.

§ 4 Ausgleichsleistungen

- (1) Die Ausgleichszahlung der Länder wird pauschal festgelegt und jeweils zum 15. Mai für das vorangegangene Jahr beglichen.
- (2) Aufgrund dieser Vereinbarung sind die Ansprüche Hamburgs gegen schleswig-holsteinische Leistungsträger auf Erstattungsleistungen gemäß § 36a SGB II abgegolten. Ansprüche gemäß § 36 a SGB II gegen schleswig-holsteinische Kommunen werden darüber hinaus nicht geltend gemacht.
- (3) Soweit Erstattungsansprüche nach § 36a SGB II von SGB II Leistungsträgern aus Schleswig-Holstein gegenüber Hamburg geltend gemacht werden, wird die Summe der Erstattungen für Unterbringung und Betreuung im Frauenhaus auf die Ausgleichleistung angerechnet. Sollte Hamburg einen die jeweils geltende Pauschale übersteigenden Betrag an SGB II Leistungsträger aus Schleswig-Holstein gezahlt haben, entfällt der Ausgleichsbetrag vollständig. Weitere Ansprüche bestehen nicht. Hamburg meldet Schleswig-Holstein Erstattungen, die das Jobcenter Hamburg und die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration in diesem Zusammenhang gezahlt haben. Zum 31. März eines jeden Jahres teilt die Koordinierungs-/ Servicestelle den beiden Ländern die Höhe der Erstattungsleistungen nach § 36a SGB II des Vorjahres mit.
- (4) Die Höhe der Pauschale richtet sich nach den statistischen Erhebungen über die Belegungszahlen des Vorjahres, die jährlich im März von der Koordinierungs-/ Servicestelle für beide Länder vorgelegt werden. Ergeben die Statistiken eine Veränderung der Anzahl der Belegungstage ortsfremder Frauen gegenüber dem

vorangegangenen Jahr um mindestens 5 %, wird die Ausgleichspauschale bis zu dem in Absatz 3 genannten Betrag auf Antrag angepasst. Stichtag zur Anmeldung einer angepassten Pauschale ist der 31. März. Eine Angleichung ist erstmals 2015 möglich.

- (5) Die Höchstgrenze der Ausgleichszahlung wird bis 2016 auf 130.000 Euro festgelegt. Für 2017 wird der Betrag im ersten Quartal 2016 überprüft und gem. Absatz 4 ggf. angepasst. Diese Überprüfung und ggf. Anpassung wird danach alle zwei Jahre durchgeführt.
- (6) Die Höhe der pauschalen Ausgleichszahlungen für das Jahr 2014 wird auf folgender Basis ermittelt: Aufgrund der Erhebungen der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg aus dem Jahr 2013 ist davon auszugehen, dass rund 8.400 Belegungstage in Hamburger Frauenhäusern auf Schleswig-Holsteinerinnen mit ihren Kindern entfallen und 13.500 Belegungstage in Schleswig-Holsteiner Frauenhäuser auf Hamburger Frauen und ihre Kinder. Für diesen Überhang von 5.100 Belegungstagen werden Schleswig-Holstein bei einem fiktiven Tagessatz von 25,71 Euro pro Bewohner(in) Mehrkosten in Höhe von 130.000 Euro angerechnet, die von Hamburg pauschal erstattet werden. 30.000 Euro von der Ausgleichssumme fließen direkt in die in 2014 aufzubauende Koordinierungs-/ Servicestelle. Die verbleibenden 100.000 Euro zahlt Hamburg im Monat nach Inkrafttreten der Vereinbarung an Schleswig-Holstein auf das Konto ...

§ 5 Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt bis auf weiteres. Die Vereinbarung kann einseitig schriftlich mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss des Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Sollte durch die Meldung der Koordinierungs-/ Servicestelle gem. § 4 Absatz 3 Satz 4 zum 31. März festgestellt werden, dass Hamburg mehr als 100.000 Euro an SGB II-Leistungsträger in Schleswig-Holstein gezahlt hat, besteht abweichend zu Absatz 1 ab dem 31. März ein dreimonatiges Kündigungsrecht.

§ 6 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

§ 7 Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die den mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken der Vereinbarung.

Hamburg, den

Kiel, den

Für den Senat der Freien
und Hansestadt Hamburg

Für das Land Schleswig-Holstein

Senator Detlef Scheele

Ministerin Kristin Alheit